

MAS Supervision und Organisationsberatung für Fachleute in Bildung und Personalentwicklung

Vertragsbestimmungen Zertifikats-, Diplom- und Masterstufe

Ausbildungsverpflichtungen

- Die Träger der Ausbildung verpflichten sich, die Ausbildung gemäss dem aktuellen Ausbildungskonzept durchzuführen. Änderungen werden nur im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen.
- Die Studierenden verpflichten sich, dem Unterricht im Sinne des Ausbildungskonzeptes und unter Berücksichtigung der Absenzenregelung zu folgen: maximal 15% der begleiteten Lernzeit eines CAS oder eines Moduls, bzw. max. 15 % einer Lehrsupervisionsperiode oder der Lerngruppenzeit eines CAS oder eines Moduls können mit begründeter Entschuldigung ohne Folgen gefehlt werden.
- Bei wiederholtem Verstoss gegen die Präsenzverpflichtung kann die Studienleitung bei der Vertreterin und dem Vertreter der Trägerinstitutionen den Ausschluss aus der Ausbildung beantragen. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung der bezahlten Ausbildungsbeiträge.

Ausbildungsdauer

- Die kürzest mögliche Ausbildungsdauer bis zu einem Diplomabschluss beträgt 2 Jahre.
- Der Besuch der verschiedenen CAS bis zum Diplomabschluss kann auf maximal 5 Jahre ab Beginn der Ausbildung verteilt werden.
- Die Masterstufe dauert ein Jahr. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Studienleitung möglich.

Ausbildungskosten

- Die Kosten für die Ausbildung können den Anmeldeunterlagen entnommen werden. Sie sind anteilmässig pro CAS oder pro Modul jeweils im Voraus zu bezahlen.
- Die Ausbildungskosten werden, wenn nötig, den laufenden Betriebskosten angepasst.
- Zusätzliche Leistungen, welche insbesondere im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Qualifikationsanforderungen entstehen, gehen zu Lasten der Studierenden. Die Leistungen werden mit einem Ansatz von CHF 150 pro Stunde nach Aufwand verrechnet.
- Für Beratungsgespräche während der Ausbildung, welche die konzeptionell vorgesehene Ausbildungsberatung übersteigen, wird der Betrag von CHF 180 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- Nicht besuchte Sequenzen werden nicht zurück vergütet.

Anmeldegebühren und Rückzugsbedingungen

- Mit der Bezahlung der Anmeldegebühr wird die Anmeldung definitiv. Die Anmeldegebühr von CHF 200 ist je einmal für die Diplom- und Masterstufe zu bezahlen und deckt die Kosten für die administrative Bearbeitung und Beratungsgespräche vor der Ausbildung.
- Es gelten folgende Rückzugsbedingungen: Bis zwei Monate vor CAS- oder Modulbeginn können sich Studierende ohne Kostenfolge um- oder abmelden. Wer sich später als zwei Monate vor CAS- oder Modulbeginn abmeldet, muss die Hälfte der CAS- oder Modulkosten bezahlen; wer sich später als einen Monat vor CAS- oder Modulbeginn abmeldet, bezahlt die ganzen Kosten.

Schweigepflicht

- Die Träger der Ausbildung verpflichten sich, Kenntnisse über Personen und Institutionen, die ihr in Erfüllung ihres Auftrages offenbar geworden sind, gegenüber aussenstehenden Dritten zu verschweigen.
- Auskünfte über den Verlauf der Ausbildung von Studierenden und ihre persönlich-beruflichen Qualifikationen an aussenstehende Dritte werden nur nach Rücksprache mit den Betroffenen erteilt.
- Die Studierenden verpflichten sich, während und nach Beendigung der Ausbildung Kenntnisse über persönliche, soziale und berufliche Verhältnisse von Personen (insbesondere von Studierenden und deren Praxisfeld und von Mitarbeiter/innen), die im Verlaufe der Ausbildung offenbar geworden sind, Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen.

Rechte an schriftlichen Arbeiten

- Schriftliche Arbeiten, insbesondere Diplom- und Masterarbeiten, die im Rahmen der Ausbildung erarbeitet werden, dürfen nur unter gegenseitiger Zustimmung der Studienleitung und der Verfasser/innen publiziert werden.

Qualifikation

- Stellt die Studienleitung Qualifikationsmängel fest, begründet sie diese den Betroffenen in schriftlicher Form mit zusätzlichen Auflagen und setzt eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Bei Nichterfüllung derartiger Auflagen kann die Studienleitung bei der Vertreterin und dem Vertreter der Trägerinstitutionen die Auflösung des Ausbildungsvertrages beantragen.
- Die Rahmenbedingungen für die Erstellung der Leistungsnachweise der CAS, der Diplomarbeit und der Masterarbeit werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt. Die Leistungsnachweise, die Diplomarbeit und die Masterarbeit werden von der Studienleitung und/oder von einer von dieser eingesetzten Person bewertet. Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt in einem schriftlichen Kurzbericht. Das Gesamturteil lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Mit „Nicht bestanden“ bewertete Arbeiten werden von einer durch die Studienleitung bestimmten zweiten Person gegengelesen. Bei mündlichen Leistungsnachweisen wird die Beurteilung mit einer zweiten Person besprochen. Kommt diese auch zur Bewertung „Nicht bestanden“, kann die Studienleitung a) eine Überarbeitung der Arbeit oder b) das Verfassen einer neuen Arbeit verlangen. Bei erneutem Nichtbestehen kann die Studienleitung eine Kompensationsarbeit verlangen oder bei der Vertreterin und dem Vertreter der Trägerinstitutionen den Ausschluss aus der Ausbildung beantragen. Es besteht kein Anrecht auf Rückzahlung der bezahlten Ausbildungsbeiträge.

Vertragsauflösung

- Dieser Vertrag gilt für die in der Anmeldung vereinbarte Ausbildungsdauer. Vorbehalten sind die Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen, die Auflösung aufgrund von Nichterfüllung qualifizierender Auflagen sowie die Auflösung beim Vorliegen von Gründen, die eine Fortführung des Ausbildungsverhältnisses einer Partei unzumutbar erscheinen lassen. Eine vorzeitige, einseitige Vertragsauflösung ist möglich, wenn der /die Studierende die vertraglichen Verpflichtungen verletzt resp. aus der Sicht der aeB Schweiz und der PHSG den Qualifikationsanforderungen an Studierende nicht entspricht.
- Für alle Fälle der Vertragsauflösung werden die Ausbildungskosten für den laufenden CAS oder das laufende Modul geschuldet.

Rekursbestimmungen

Rekurse gegen Entscheidungen der Studienleitung können gemäss Art. 27 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule St. Gallen (sGS 216.0) innert 14 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission der PHSG angefochten werden (einzureichen bei: Marcel Koller, Präsident, Hauptstrasse 33, 9113 Degersheim).

Die Kosten des Verfahrens sind von denjenigen Beteiligten zu tragen, deren Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1)